

GEMEINDE WADERSLOH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“

Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf, Mai 2023

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1.	Einführung	4
2.	Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich	5
3.	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	6
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation.....	6
3.2	Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan	6
3.2.1	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	6
3.2.2	Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“	9
3.2.3	Flächennutzungsplan	13
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	13
3.4	Boden und Gewässer.....	14
3.5	Altlasten und Kampfmittel	14
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	15
4.	Planungsziele und Plankonzept.....	15
5.	Inhalte und Festsetzungen	17
5.1	Art der baulichen Nutzung	17
5.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	18
5.3	Örtliche Bauvorschriften	19
5.4	Erschließung und Verkehr	19
5.5	Immissionsschutz.....	20
5.6	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft.....	20
5.7	Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege	20
6.	Umweltrelevante Auswirkungen.....	22
6.1	Umweltbericht.....	22
6.2	Bodenschutz und Flächenverbrauch	22
6.3	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	23
6.4	Eingriffsregelung.....	23
6.5	Klimaschutz und Klimaanpassung	23
7.	Bodenordnung	24
8.	Durchführungsvertrag, Kosten und Rückbau	24
9.	Flächenbilanz	24
10.	Verfahrensablauf und Planentscheidung.....	25

Teil II: Umweltbericht – Gliederung siehe dort –

Zum Vorentwurf liegt ein Umwelt-Scoping als Kurzbericht zur Umweltprüfung vor. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet und wird zur Offenlage beigelegt.

Hinweis:

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB sollen zunächst die Planungsgrundlagen abgestimmt und die Abwägungsmaterialien für die weitere Planbearbeitung gesammelt werden. Öffentlichkeit und Fachbehörden werden gebeten, Anregungen und Informationen der Gemeinde Wadersloh als Grundlage für die weitere Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“ mitzuteilen.

1. Einführung

Der durch den Menschen verursachte Klimawandel und seine Folgen erfordern eine unverzügliche Umstellung unserer Lebensgewohnheiten und Wirtschaftssysteme mit dem Ziel der Treibhausgas- bzw. Klimaneutralität. Erneuerbare Energien und ein beschleunigter Ausbau verfügbarer Technologien sind hierfür unverzichtbar. Die Notwendigkeiten und Anforderungen sind in den letzten Jahren überaus deutlich geworden und spiegeln sich in der Rechtsprechung und in den vielfältigen aktuellen Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Länder wider. Stellvertretend für die umfassenden Entwicklungen der Rechtsgrundlagen wird auf folgende „Meilensteine“ verwiesen:

- **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021** (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) zur Verpflichtung des Staats nach Art. 20a GG zum Klimaschutz und zum zunehmenden Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel, auch mit Blick auf die Herstellung von Klimaneutralität.
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905).
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)** vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).
- **LEP-Erlass Erneuerbare Energien**, Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) vom 28.12.2022.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegt die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 4 EEG ist der Ausbaupfad für Windenergieanlagen, Solaranlagen und Biomasseanlagen vorgegeben. Damit die Stromversorgung im Jahr 2035 nahezu klimaneutral sein kann, müssen Ausbauziele und -geschwindigkeiten vervielfacht werden. Um den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch entsprechend zu erhöhen sind im EEG 2023 im Jahr 2030 215 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung vorgesehen, im Jahr 2035 309 Gigawatt (zum Vergleich: installierte PV-Leistung 2022 rd. 67 Gigawatt PV).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat hierzu im Frühjahr 2023 die Photovoltaik-Strategie¹ des Bundes vorgestellt und bereits wieder fortgeschrieben, auf die entsprechenden Unterlagen wird hiermit ausdrücklich Bezug genommen. Im Ergebnis muss danach innerhalb weniger Jahre der jährliche Ausbau der Photovoltaik von gut 7 Gigawatt im Jahr 2022 auf 22 Gigawatt verdreifacht werden. Für den weiteren beschleunigten Ausbau sind noch im Laufe des Jahres 2023 weitere Gesetzesvorhaben geplant (sog. Solarpakete I und II), die als Artikelgesetze neben dem BauGB weitere Raumordnungs- und Fachgesetze betreffen werden.

Dieser starke Ausbau der Solarenergie ist gemäß BMWK *auch deshalb sinnvoll, weil Photovoltaik einer der günstigsten Energieträger ist und somit zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen der Zukunft gehört*. Deutlich wird auch, dass die Ziele nur durch einen kombinierten Ausbau aller Systeme erreicht werden können. Da der notwendige Zubau nicht ausreichend durch PV-Dachanlagen erreicht werden kann, sind auch Freiflächen-PV-Anlagen sowie Agri-PV-Anlagen unverzichtbarer Bestandteil der notwendigen beschleunigten Ausbaumaßnahmen. Auf die Photovoltaik-Strategie des BMWK und auf die dort genannten Handlungsfelder wird ausdrücklich Bezug genommen (s.

¹ Photovoltaik-Strategie, Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik, Stand 05.05.2023, Berlin

dort, insbesondere Kapitel 1, 2 und 3.1 zum Ausbau von PV-Freiflächenanlagen). Diese Anforderungen werden auch zu Änderungen der bisherigen Rechtsgrundlagen der Landes- und Regionalplanung führen und bisherige Einschränkungen für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen zumindest teilweise aufheben (s. Kapitel 3.2 dieser Begründung).

Um aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage die zukünftige Energieversorgung unabhängig von fossilen Brennstoffen gewährleisten zu können, beabsichtigt die Gemeinde Wadersloh die Energiewende im Gemeindegebiet weiter voranzutreiben. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde möchten neue Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie nutzen und auf privaten Flächen Photovoltaikanlagen errichten. Die Nutzung bereits bebauter versiegelter Flächen ist in vielen Fällen mit größerem Aufwand verbunden, weshalb im vorliegenden Fall die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage angestrebt wird. Diese Bauart der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kombiniert die Nutzung einer Fläche zur Landwirtschaft mit der Stromerzeugung durch Solarenergie. Die vorliegende Planung sieht die Überbauung einer bestehenden Heidelbeer-Plantage mit Photovoltaikmodulen vor.

Durch die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zur energetischen Versorgungssicherheit geleistet werden, während die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erhalten werden kann. Darüber hinaus kann die Anlage der gezielten Verschattung der Nutzpflanzen dienen oder vor Einflüssen durch Frost, Hagel oder Starkregen schützen. Eine Alternative zur Abmilderung extremer Wetterereignisse, die auch durch den Klimawandel verstärkt werden, wäre ansonsten nur die Abdeckung der bestehenden Anbauflächen mit Foliensystemen. Somit kann der Anbau in Kombination mit der Photovoltaikanlage unter verbesserten Bedingungen fortgeführt werden und stellt damit eine besondere Form der Freifläche-Photovoltaikanlage dar.

Die Planung von Agri- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt in vielen Fällen im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Gemäß BauGB sind zur rechtssicheren Zulässigkeit dieser Vorhaben die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Um eine nachhaltige und geordnete Flächenentwicklung im Gemeindegebiet zu sichern, hat die Gemeinde Wadersloh einen Kriterienkatalog aufgestellt, der die Planung und Zulassung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen steuern soll. Die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des Katalogs umfassen i. W. die Steuerung der baulichen Umsetzung zukünftiger PV-Anlagen sowie ihres Betriebs. Auf die Beratungen des Rats der Gemeinde am 27.02.2023 wird verwiesen (Beschlussvorlage 2023/B/3972 und Sitzungsprotokoll).

Zur sachgerechten Umsetzung des beantragten Vorhabens auf Ebene der Bauleitplanung wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit zugehörigem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie vertraglichen Regelungen auf Grundlage eines Durchführungsvertrags aufgestellt. Der vorliegende vorhabenbezogene **Bebauungsplan Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“** umfasst eine 16,8 ha große Fläche südlich des Ortsteils Liesborn, auf der eine Agri-Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Die Anlage soll in Kombination mit dem vorhandenen Beerenobstanbau, aufgeteilt auf drei Teilflächen, errichtet werden. Ein Planungserfordernis gemäß § 1(3) BauGB ist demnach gegeben.

2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Liesborn. Der 16,8 ha umfassende Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilbereiche. Teilbereich A wird im Osten durch die *Benninghauser Straße*, im

Süden und Westen durch Ackerflächen und im Norden durch zwei Hofstellen und weitere Ackerflächen begrenzt. Teilbereich B liegt nördlich der beiden Hofstellen. Die Fläche wird im Norden, Osten und Westen durch Ackerflächen begrenzt. Im Westen führt außerdem ein Wirtschaftsweg an der Plangebietsgrenze entlang.

Die genaue Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus der Plankarte.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich mit der für das Münsterland typischen parkähnlichen Landschaft mit Streubebauung im Außenbereich, eingestreuten Waldflächen und wege- oder gewässerbegleitenden linearen Gehölzstrukturen. Die Flächen werden i. W. zum Anbau von Heidelbeeren genutzt.

Die beiden Teilbereiche des Geltungsbereichs lassen sich in drei Flächen aufteilen, die sich im Plan-konzept teils auch hinsichtlich der Anordnung der Photovoltaikmodule unterscheiden:

- **Fläche 1 (Teilbereich A)** liegt zwischen den beiden angrenzenden Hofstellen und umfasst ca. 3,9 ha,
- **Fläche 2 (Teilbereich A)** erstreckt sich entlang der *Benninghauser Straße* und umfasst etwa 10 ha,
- **Fläche 3 (Teilbereich B)** befindet sich nördlich der Hofstelle des Vorhabenträgers und ist ca. 2,9 ha groß.

Etwa 280 m nördlich der größten Teilfläche des Plangebiets befindet sich der Ortseingang des Ortsteils Liesborn, der i. W. durch eine Wohnsiedlung mit Einfamilienhausbebauung geprägt ist. In unmittelbarer Umgebung nördlich der Flächen 1 und 2 des Plangebiets in zentraler Lage liegt die Hofanlage des Vorhabenträgers. Nordwestlich der Fläche 1 grenzt außerdem noch eine weitere Hofstelle mit Wohngebäude an. Die östliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die *Benninghauser Straße*, die durch Straßenbäume begleitet wird. Südlich und westlich an das Plangebiet grenzen weitere Ackerflächen an. Südwestlich der Fläche 1 befindet sich ein Gehölzstreifen mit mehreren größeren Einzelbäumen. Nordwestlich führt eine Grabenstruktur entlang.

Die Fläche 3 ist nördlich und östlich von weiteren Ackerflächen umgeben. Im Norden führt zudem ein Entwässerungsgraben in Richtung Osten. Südlich grenzen die Flurstücke der Hofstellen an. Westlich der Fläche 3 führt ein Erschließungsstich der *Herzfelder Straße* entlang. Die Wohnbebauung des Ortsteils Liesborn beginnt nordöstlich der Fläche 3.

3.2 Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan

3.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08.2019 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Nach der Kartendarstellung zum LEP NRW liegt der Änderungsbereich innerhalb des *Freiraumbereichs*.

Zum Klimaschutz wird in Kapitel 1.4 des LEP NRW ausgeführt: *„Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. [...] In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (Stichwort: Kohleausstieg). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden. [...] Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden.“*

Wesentliche Ziele und Grundsätze für die planerische Handhabung von Freiflächensolaranlagen sind:

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- **die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,**
- **Aufschüttungen oder**
- **Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.**

Erläuterung:

Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst. Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.

und die Grundsätze:

- **10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung**
- **10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung**
- **10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie**

Darüber hinaus gelten **Grundsätze für die Aufwertung des Freiraums und den Freiraumschutz.**

- **7.1-1 Freiraumschutz**
- **7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums**

Auf die entsprechenden Ausführungen im LEP NRW wird verwiesen.

Hinweis:

Die Landesregierung NRW hat am 30.08.2022 Eckpunkte zu einer Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien mit dem Ziel den Ausbau der Erneuerbaren Energien deutlich zu forcieren beschlossen. Die o. g. Änderung wird derzeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie als Landesplanungsbehörde vorbereitet, ein Umweltbericht wird erarbeitet.

Der **LEP-Erlass Erneuerbare Energien²** führt in Bezug auf das o. g. Ziel 10.2-5 aus, dass sich der Orientierungswert von 10 ha für die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anlehnung an § 32 DVO zum Landesplanungsgesetz NRW ergibt, nach dem die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 zur DVO entsprechen müssen und diese zeichnerischen Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 ha vorzunehmen sind. Auch das UVPG sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Agri-Solarenergieanlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt, es liegt jedoch nahe, diese Anlagen unter Nr. 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) zu subsumieren, für die in jedem Fall eine UVP-Pflicht besteht. Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von 10 ha und mehr sind z.B., wenn die Solaranlage aus der Umgebung nicht einsehbar ist oder die Bauart das nahelegt. Aufgrund der Eigenheit von Agri-PV-Anlagen, auf gleicher Fläche neben der energetischen Nutzung auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, kann in Einzelfällen von einer erhöhten Raumverträglichkeit und damit verbunden einer geringeren Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. Agri-PV-Anlagen in Verbindung mit Obstplantagen können beispielsweise als Bestandteil dieser wahrgenommen werden. Dabei kann auch die landschaftliche Prägung des umgebenden Gebietes durch Landwirtschaft maßgeblich sein. Gemäß § 19(1) i. V. m. § 9(1) LPIG NRW entscheidet der regionale Planungsträger über die Aufstellung eines Regionalplans bzw. einer Regionalplanänderung. Darüber hinaus verweist der Erlass auf § 2 EEG 2023, nach dem die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Die landesplanerische Anfrage für das vorliegende Plangebiet steht noch aus und wird im weiteren Verfahren vorgenommen. Derzeit erfolgt eine Vorabstimmung mit der Bezirksregierung Münster³.

² Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022

³ Das Ergebnis der zur Zeit erfolgenden Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster wird entsprechend in die Begründung zum Vorentwurf aufgenommen.

3.2.2 Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

Im aktuell wirksamen **Regionalplan Münsterland** ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet *Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich* ausgewiesen. Die östlich angrenzenden Bereiche sind mit der Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* dargestellt. Zudem grenzen nördlich, östlich und südlich kleinere Gebiete mit der Darstellung *Waldbereich* an.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird auf die bisher geltenden generellen Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich sowie zu Landwirtschaft und Freiraum verwiesen:

Ziel 20: Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln!

Grundsatz 16: Freiraum grundsätzlich erhalten!

Grundsatz 16.1: Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.

Grundsatz 16.2: Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als

- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Raum der ökologischen Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,
- Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
- gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Grundsatz 16.3: Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden

Grundsatz 16.4: Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Grundsatz 16.5: Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- Grundsatz 17: Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!**
- Grundsatz 17.1:** In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.
- Grundsatz 17.2:** Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte **Sachliche Teilplan „Energie“** zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam. Mit der Bekanntmachung setzt der Teilplan nunmehr den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest. Bisher werden in Bezug auf Anlagen zur Nutzung der Solarenergie die nachfolgenden **Ziele** und **Grundsätze** formuliert:

Ziel 8:

- 8.1** Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.
- 8.2** Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich
- um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,
 - um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder
 - um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.
- 8.3** Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.
- 8.4** Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.
- 8.5** Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen ist innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen.

In der Erläuterung zu den o. g. Zielen werden nachfolgende Hilfestellungen zur Umsetzung gegeben: [...] *Der Regionalplan regelt grundsätzlich nicht die Errichtung von Solarenergieanlagen, die auf oder an Gebäuden oder technischen Bauwerken angebracht sind, da diese regelmäßig nicht raumbedeutsam sind. In die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen Freiflächensolarenergieanlagen, da sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan dargestellten Gebietskategorien auswirken. Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind in der Regel ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen. [...]*

Aufgrund der starken Flächenkonkurrenz im Münsterland sind Gebietskategorien des Freiraums grundsätzlich nicht für die Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen geeignet. So sollen auch landwirtschaftliche Nutzflächen nicht durch weitere Nutzungen, sei es als Anlagenstandort der Solarenergieanlage selber oder auch für die damit im Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen, in Anspruch genommen werden. Diesen Ansatz greift auch die Vergütungsregelung des EEG auf, da der Strom aus Photovoltaikanlagen, die auf Ackerflächen oder Grünland stehen, nicht mehr vergütet wird. Die Regelungen dieses Teilplans folgen den Vorgaben des Ziels 10.2-5 LEP NRW (E). [...]

Die verschiedenen Varianten der Freiflächenanlagen haben bedingt durch Ihre Ausführung / Bauform unterschiedliche Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Niedrigen baulichen Anlagen (niedrige Aufständering) ist der Vorzug zu geben. Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft so gering wie möglich zu halten, ist eine effektive standortangepasste Eingrünung zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme von Höhenrücken sollte aufgrund der Fernwirkung regelmäßig von einer Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen ausgespart werden. Solarenergieanlagen sind häufig auf eine bestimmte Nutzungsdauer ausgelegt. Die Standortgemeinde sollte mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass ein Rückbau der Anlagen nach der Nutzungszeit tatsächlich erfolgt und eine Folgenutzung festgesetzt wird. [...]

Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen.

Grundsatz 5:

Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass die Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermindert bzw. vermieden wird.

Erläuterung und Begründung: Die Standorte der Solarenergieanlagen sind insbesondere zum Schutz vor Diebstahl eingezäunt und lassen damit weitere Nutzungen in ihrem Bereich nur sehr eingeschränkt zu. Die Einzäunung führt in der Regel zu einer Zerschneidung des Landschaftsraums insbesondere für Tiere. Im Rahmen der Genehmigung sollte darauf geachtet werden, dass diese Barriereeffekte verhindert bzw. minimiert werden, so z. B. durch Kleintierdurchlässe.

Neuaufstellung des Regionalplans Münsterland

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur **Änderung des Regionalplans Münsterland** eingeleitet, um diesen an die Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), den neu aufgestellten Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz und die weiteren gesetzlichen Novellierungen anzupassen (s. Kapitel 1 dieser Begründung). Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gegenwärtig durchgeführt. Der Entwurf zur Änderung des Regionalplans stellt das Plangebiet weiter als *Freiraum- und Agrarbereich* dar. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden auch die Festlegungen des Sachlichen

Teilplans Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk übernommen mit dem Ziel Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

In Bezug auf die Photovoltaik werden im Entwurf zur Regionalplanänderung die nachfolgenden Festlegungen definiert:

- Nutzung der Solarenergie,
- Raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen,
- Abstand von Freiflächensolarenergieanlagen untereinander,
- Agri-PV-Anlagen,
- Voraussetzungen für Freiflächensolarenergieanlagen in Siedlungsbereichen bzw. Siedlungspotenzialbereichen,
- Voraussetzungen für Freiflächensolarenergieanlagen in BSAB,
- Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Oberflächengewässern außerhalb von BSAB,
- Vermeidung bzw. Verminderung der Barrierewirkung für Tiere,
- Nachfolgenutzung von landwirtschaftlichen Flächen.

Zu Details wird auf die Entwurfsfassung des Regionalplans, Kapitel VI, Nr. 1.c) verwiesen. Die Planunterlagen liegen noch bis einschließlich zum 30.09.2023 auch bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster für jede Person zur Einsicht aus oder können im Internet⁴ eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine kombinierte Nutzung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auch bei der Errichtung einer Anlage zur energetischen Nutzung der Fläche (hier Agri-PV-Anlage) wird die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung erhalten und profitiert darüber hinaus von den klimatischen Effekten und Schutzfunktionen der Anlage. Die Art der Aufständigung sichert die Bearbeitbarkeit und landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche. Im Rahmen der Umsetzung der Planung finden nur geringfügige Versiegelungen im Bereich der Erschließung sowie der Anlagen (Trafostation, Wechselrichter etc.) zur Einspeisung der erzeugten Energie in das örtliche Stromnetz statt, die reversibel sind. Das Ständerwerk für die Photovoltaikmodule wird in den Boden gerammt und beeinträchtigt die Bodenstruktur nicht. Weiterhin befindet es sich in einer Reihe mit den bereits angelegten Kulturreihen der Heidelbeeren. Durch das Vorhandensein einer technischen Bewässerungseinrichtung ist die ausreichende Bewässerung der Kultur gesichert. Zudem sind durch einen ausreichenden Reihenabstand die Belichtung und der Abfluss von Niederschlagswasser von den PV-Modulen geregelt. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser soll soweit möglich auf den Flächen versickert werden. Es bestehen Entwässerungsgräben als ortsnahe Vorflut. Schutzwürdige Böden sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Die landwirtschaftliche Bodennutzung verändert sich durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage nicht. Die Fläche wird schon heute teilweise durch eine Waldfläche und lineare Gehölzstrukturen in den Landschaftsraum eingebunden. Weiterhin bleibt die landschaftsraumprägende landwirtschaftliche Nutzung auf den betroffenen Flächen erhalten. Unter Berücksichtigung einer weiterführenden Eingrünung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturraum durch die vorliegende Planung einer Agri-Photovoltaikanlage erwartet. Darüber hinaus weisen die geplanten baulichen Anlagen eine Höhe von maximal 4,0 m auf.

⁴ https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan_muensterland/index.html

Derzeit erfolgt insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Gesetzgebung von Bund und Land eine Vorabstimmung mit der Bezirksregierung Münster zu den Rahmenbedingungen der Landes- und Regionalplanung⁵.

3.2.3 Flächennutzungsplan

Der **wirksame Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Wadersloh stellt das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Außerhalb der überplanten Fläche wird südwestlich eine Fläche als *Wald* dargestellt. Die Benninghauser Straße wird als *Straße des überörtlichen Verkehrs* dargestellt.

Für die künftige Darstellung als *Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage* ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Planverfahren zur **30. FNP-Änderung** wird **parallel** zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans gemäß § 8(3) BauGB durchgeführt.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

a) FFH-/Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete

Es liegen keine FFH-, Natura 2000- oder Naturschutzgebiete Innerhalb des Plangebiets oder in näherer Umgebung vor.

b) Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet des Kreises Warendorf.

Östlich des Plangebiets unmittelbar angrenzend an die Benninghauser Straße befindet sich das Landschaftsschutzgebiet *Eickenpfahlbusch (LSG-4125-041)*. Ca. 190 m nördlich liegt das Landschaftsschutzgebiet *Liesborner Holz – Sengers Busch (LSG-4215039)*. Entlang der Benninghauser Straße ist gemäß Alleen-Kataster zudem die *Spitz-Ahorn-Allee* gesetzlich geschützt.

c) Biotopkataster / gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW

Innerhalb des vorliegenden Plangebiets sind keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 62 LG NRW vorhanden.

Ca. 620 m in östlicher Richtung befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (*BT-4315-0039-2006* und *BT-4215-042-9*) mit dem Lebensraum-/Biotoptyp *Natürliche eutrophe Seen und Altarme*.

180 m östlich und 300 m nördlich führt die Verbundfläche *VB-MS-4215-003 Laubwälder im Westen und Süden von Liesborn* entlang. Der Kreis Warendorf formuliert für diese Flächen das Schutzziel „Erhalt der strukturreichen, naturnahen Laubwälder als Refugial-Lebensräume und Trittsteinbiotope für zahlreiche, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als Kulturlandschafts-Relikte“.

⁵ Das Ergebnis der zur Zeit erfolgenden Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster wird entsprechend in die Begründung zum Vorentwurf aufgenommen.

3.4 Boden und Gewässer

a) Boden

Gemäß **Bodenkarte NRW**⁶ stehen im Plangebiet auf der Teilfläche 1 Gley-Böden mit einer mittleren Grundwasserstufe an. Die Böden haben eine mittlere nutzbare Feldkapazität sowie sehr hohe gesättigte Wasserleitfähigkeit. Auf den Böden ist gemäß der Bewertung zur Versickerungseignung keine Versickerung möglich.

Auf der Teilfläche 2 steht i. W. Gley-Humusbraunerde mit einem sehr tiefen Grundwasserstand an. Die Böden weisen eine mittlere nutzbare Feldkapazität und hohe gesättigte Wasserleitfähigkeit auf. Die Böden sind zur Versickerung geeignet.

Die Teilfläche 3 weist im südlichen Bereich, wie die Teilfläche 1, ebenfalls Gley-Böden auf. Im nördlichen Bereich steht Gley-Humusbraunerde an. Die Böden weisen hier einen tiefen Grundwasserstand, eine hohe nutzbare Feldkapazität und hohe Wasserleitfähigkeit auf. Sie sind nicht zur Versickerung geeignet.

Nach den Kriterien der zu schützenden Böden in NRW⁷ werden die Böden im Geltungsbereich als nicht schutzwürdig eingestuft. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Boden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr in seinem ursprünglichen Zustand vorkommt.

b) Gewässer

Im Plangebiet sind keine kartierten Gewässer vorhanden. Weiterhin sind weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete im Plangebiet oder der näheren Umgebung vorhanden.

Die Flächen 1 und 3 sind nördlich an einen Entwässerungsgraben angeschlossen.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich dieser Planung sind bislang keine **Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen** bekannt. Bei Baumaßnahmen ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Erdreich zu achten. Treten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf, besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Plankarte geführt.

Vorkommen von **Kampfmitteln** bzw. **Bombenblindgängern** sind im Plangebiet nicht bekannt. Derartige Funde können nie völlig ausgeschlossen werden, daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Polizei und der Staatliche Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Postfach, 59817 Arnsberg, Tel. 02331-6927-3890) zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plankarte aufgenommen.

⁶ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4314 Beckum; Krefeld 2022.

⁷ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld 2017. (Internetabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 10.05.2023)

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Boden- und Baudenkmäler sind im Plangebiet oder seinem unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Es befinden sich hier auch keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die in der Denkmalliste der Gemeinde enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig vor Beginn dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster sowie dem LWL-Museum für Naturkunde, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

Dem LWL oder der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde sind Bodenfunde etc. unverzüglich zu melden, ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem LWL oder den Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 16 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4. Planungsziele und Plankonzept

Planungsziele

Aufgrund der zunehmend auch lokal zu spürenden Auswirkungen des Klimawandels (Dürreperioden, Starkregenereignisse etc.) und vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage haben die Bundes- und Landesregierung verschiedene Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, um den Ausbau der erneuerbaren Energien, hier insbesondere Photovoltaik und Windenergie, erheblich zu forcieren. In § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2023 formuliert der Gesetzgeber als Ziel die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien verdeutlicht § 2 EEG 2023: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Die Bundesregierung hat mit der Photovoltaikstrategie vom 05.05.2023 (s. Kapitel 1) zudem das Ziel gesetzt, die installierte Leistung der Photovoltaik bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW auszubauen (von rund 67 GW 2022). Dabei soll der Ausbau jeweils zur Hälfte als Dach- und Freiflächenanlagen erfolgen. Gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 werden in Nordrhein-Westfalen bisher nur 5 % der installierten PV-Leistung durch Freiflächenanlagen erbracht. Dementsprechend soll ein beschleunigter Ausbau dieser Anlagenform erfolgen. Da keine grundsätzliche bauplanungsrechtliche Privilegierung für Photovoltaikanlagen im Außenbereich besteht, ist für Anlagen, die als selbstständige Freiflächenanlagen im Außenbereich errichtet werden sollen, regelmäßig ein Bebauungsplan aufzustellen.

In der Gemeinde Wadersloh ist bislang noch keine Agri- oder Freiflächen-Photovoltaikanlage vorhanden. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch⁸ beträgt im Gemeindegebiet Wadersloh gegenwärtig etwa 21 %. Unter Berücksichtigung der im EEG 2023 formulierten energiepolitischen Ziele strebt die Gemeinde Wadersloh an, zum Gelingen der sog. Energiewende und des damit einhergehenden Schutzes des Klimas beizutragen. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie. Um den Ausbau der Nutzung von Freiflächen zur Erzeugung von Strom durch Solarenergie zu steuern und gemäß den Zielen der kommunalen Flächen- und Raumplanung zu entwickeln, hat die Gemeinde Wadersloh im Jahr 2023 einen Kriterienkatalog für Agri- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet aufgestellt. Der Katalog macht Vorgaben zu Ausschlussflächen, Gesamtflächenkontingenten, maximaler Anlagengröße, Raumbedeutsamkeit, Flächenwahl sowie zum Verfahrensablauf und zur wirtschaftlichen Organisation. Auf die Beratungen des Rats der Gemeinde am 27.02.2023 wird Bezug genommen (Beschlussvorlage 2023/B/3972 und Sitzungsprotokoll).

Die vorliegende Planung entspricht diesen Kriterien und unterstützt das im Baugesetzbuch aufgenommene **Ziel des Klimaschutzes** städtebaulicher Planungen. Diesbezüglich wird auf § 1(5) und (6) Nr. 7f BauGB verwiesen.

Im **LEP-Erlass Erneuerbare Energien** des Landes Nordrhein-Westfalens vom 28.12.2022 werden die unterschiedlichen Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen beschrieben und Ableitungen für die raumordnerische Beurteilung gebildet. Für die Agri-Photovoltaikanlagen hält der Erlass spezifische mögliche Vorteile einer gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die Solarstromproduktion fest. So ermöglicht eine Agri-PV-Anlage je nach Aufbauart eine gezielte Beschattung oder Schutz der Nutzpflanzen vor verschiedenen Wetterereignissen wie Frost, Hagel oder Starkregen. Damit können die Anlagen neben der Stromerzeugung auch der Abmilderung der Folgen des Klimawandels für landwirtschaftliche Nutzungen dienen. Weiterhin kann gemäß LEP-Erlass bei einer weiterhin landwirtschaftlichen Nutzung einer Fläche zusammen mit Photovoltaik-Anlagen von einer erhöhten Raumverträglichkeit ausgegangen werden.

Dies trifft in besonderem Maße auf Obstanbau in Sonderkulturen, wie hier auf den Heidelbeeranbau zu. Im Plangebiet ist vorgesehen, dass die PV-Module auf einer Anbaufläche für Heidelbeeren errichtet werden. Die Kulturen sollen von der Abschirmung vor Extremwettereinflüssen durch die Module profitieren, während die Anlage selbst in eine bestehende landwirtschaftliche Nutzung integriert wird und die ursprüngliche Flächennutzung somit erweitert wird. Dies trägt zu einem rücksichtsvollen Umgang mit dem Bestand landwirtschaftlicher Nutzflächen bei. Die Belange der Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Gemeinde nicht berührt. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen. Bei Nutzungsaufgabe sollen die technischen Anlagen wieder vollständig zurückgebaut und die Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

Die vorliegende Planung der Agri-Photovoltaik-Anlage wird zudem durch die Vorgaben der **DIN SPEC 91434**⁹ erfasst. Demnach ist bei Errichtung einer Agri-PV-Anlage die landwirtschaftliche Hauptnutzbarkeit unter Berücksichtigung des Flächenverlusts zu erhalten und an die im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehaltenen Kulturen anzupassen. Weiterhin regelt die Norm Definitionen und Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Agri-PV-Anlagen sowie die Anforderungen an die PV-Modultechnik, Aufständigung, Wasser- und Lichtverfügbarkeit sowie

⁸ Integriertes Klimaschutzkonzept Gemeinde Wadersloh 2021

⁹ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, Berlin 2021.

Bodennutzung, um eine landwirtschaftliche Bearbeitbarkeit der Flächen sicherzustellen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die planerischen und technischen Anforderungen im Rahmen der Festsetzungsinhalte berücksichtigt.

Plankonzept

Das Plankonzept sieht ein **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage** westlich der Benninghauser Straße vor. Gemäß der Projektplanung sollen hier aufgeständerte Photovoltaikmodule in die Kulturreihen der Pflanzen integriert werden.

Auf den Flächen 2 und 3 ist eine Ausrichtung der Module nach Osten und Westen geplant, die am höchsten Punkt dachförmig zusammenläuft. Auf Fläche 1 ist eine einheitliche Ausrichtung der Module in Richtung Süden vorgesehen. Die Abstände der Modulreihen betragen gemäß Belegungsplan 0,8 m. Innerhalb des Geltungsbereichs sind in untergeordnetem Umfang außerdem Flächen für weitere technische Anlagen wie Transformatorstationen und Wechselrichter geplant. Zur landschaftsraumverträglichen Einbindung und Vermeidung von Blendwirkungen sind entlang der Benninghauser Straße östlich des Plangebiets sowie an der nördlichen und östlichen Grenze der Fläche 3 Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen, soweit dies in Verbindung mit dem Anbau und der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung möglich ist.

Die teils maschinelle Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche wird unterhalb und zwischen den Photovoltaikmodulen fortgeführt. Die lichte Höhe der Anlage sowie die Reihenabstände erlauben die Befahrung der Flächen mit den entsprechenden Maschinen. Somit ist die Erschließung der Agri-PV-Anlage und ihrer technischen Bestandteile ebenfalls gesichert.

Ein **Planungserfordernis** im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um das Plangebiet gemäß den kommunalen Zielsetzungen zu entwickeln.

5. Inhalte und Festsetzungen

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung *Agri-Photovoltaikanlagen* inklusive der erforderlichen Pflanzmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie zum Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag beigelegt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht die sachgerechte Umsetzung des Vorhabens auf Ebene der Bauleitplanung und die erforderlichen vertraglichen Regelungen, die mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbunden sind.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Da sich die geplante Nutzung erheblich von den Baugebietskategorien der §§ 2–10 BauNVO unterscheidet, erfolgt die Festsetzung eines **Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage** gemäß § 11 BauNVO. Das Plangebiet dient der kombinierten Nutzung der Flächen im Plangebiet für die Landwirtschaft als Hauptnutzung (heute Heidelbeer-Kultur) und für die Stromproduktion durch eine aufgeständerte PV-Anlage als Sekundärnutzung (Doppelnutzung).

Zulässig sind über bzw. neben der landwirtschaftlichen Produktion einschließlich zugehöriger Anlagen und Einrichtungen als Hauptnutzung:

- Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständerte Agri-Photovoltaikanlage (Gerüstkonstruktion mit aufgelegten Solarmodulen) mit einer lichten Höhe von mindestens 2,5 m und einer maximalen Gesamthöhe von 3,5 m.
- Dem Betrieb der Anlage dienende Nebenanlagen (z. B. Trafostationen, Wechselrichter, Verkabelung, Energiespeicher, Betriebsgebäude zur Unterbringung von Ersatzteilen, Steuerung und Überwachung etc.).
- Einfriedigungen, Zuwegungen und Wartungsflächen.
- Die Errichtung eines Informationsschildes und einer Schautafel, die über die Anlage und über die landwirtschaftliche Produktion informieren. Sonstige Werbeanlagen sind unzulässig.

Hinweis: Das konkrete Anlagenlayout mit Gerüstkonstruktion, Modulauswahl und Höhen wird derzeit erarbeitet, die konkreten Festsetzungen werden im Planverfahren entsprechend fortgeschrieben.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen der Grundflächenzahl und zur Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

a) Grundflächenzahl (GRZ)

Das Vorhaben stellt gegenüber anderen baulichen Nutzungen einen Sonderfall dar, da die Fläche bzw. der Boden durch die neue Sekundärnutzung – Solarmodultische – nicht versiegelt, sondern oberhalb der Oberfläche überbaut wird. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt zudem bestehen und erzeugt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Flächenmäßig deutlich untergeordnet werden technische Anlagen/Gebäude errichtet. Eine Versiegelung findet somit lediglich in geringem Umfang statt.

Im Sinne der Zielsetzung der Planung ist eine möglichst effektive Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die Solaranlagen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Anforderungen sowie der naturschutzfachlichen Belange vorgesehen. Zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Heidelbeer-Kultur wird durch die Module ein angepasstes Verhältnis von Verschattung und Belichtung angestrebt. Aufgrund der vom Vorhabenträger vorgelegten Anordnung der Photovoltaik-Module im Plangebiet wird für die vorliegende Planung eine **Grundflächenzahl von 0,6** festgesetzt.

b) Höhe baulicher Anlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen zur **Höhe baulicher Anlagen** städtebaulich geregelt. Bei Agri-Photovoltaikanlagen ist die Höhe baulicher Anlagen an die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche anzupassen. Gemäß DIN SPEC 91434 ist eine lichte Höhe von mindestens 2,1 m sicherzustellen und die Bewirtschaftung durch Landmaschinen und Arbeitskräfte unterhalb und zwischen den Solarmodulen gefahrlos zu ermöglichen. Nach Planung des Vorhabenträgers weisen die auf Modultischen aufgeständerten Photovoltaik-/Solarthermieanlagen Höhen von ca. 3,5 m auf. Das Anlagenlayout sowie die Wahl der Module und Unterkonstruktionen werden im Laufe der Projektplanung konkretisiert. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und der erforderlichen technischen Gebäude (z. B. Technikgebäude, Trafostationen etc.) wird für die überbaubaren Grundstücksflächen eine maximale Höhe von 3,5 m festgesetzt. Für Masten zur

Videoüberwachung als Sicherungsmaßnahme der Anlage ist eine Überschreitung der Gesamthöhe um bis zu 2,5 m zulässig.

Als **unterer Bezugspunkt** für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gilt das gewachsene Gelände. Im weiteren Verfahren wird ein Höhenraster eingemessen und in der Plankarte dargestellt.

Durch das unterlegte Höhenraster ist der Bezugspunkt auf das natürlich gewachsene Gelände in allen Teilbereichen des Plangebiets eindeutig nachvollziehbar.

c) Überbaubare Flächen

Die **überbaubaren Flächen** werden unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen möglichst großzügig bemessen, um die Nutzflächen effektiv ausnutzen zu können. Einschränkungen ergeben sich durch die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern. Maßgeblich ist zudem die im Kriterienkatalog der Gemeinde festgelegte maximale Anlagengröße von 20 ha für Agri-PV-Anlagen. Bauordnungsrechtliche Anforderungen und Abstandsflächen sind im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und gemäß BauO NRW einzuhalten.

5.3 Örtliche Bauvorschriften

Zur Sicherung der Planungsziele werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für Einfriedungen in den Bebauungsplan aufgenommen, diese ergänzen die Festsetzungen gemäß § 9(1) BauGB. Demnach sind **Einfriedungen** entlang der Grenze des Plangebiets (einschließlich Übersteigschutz) bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m über dem anstehenden Gelände zulässig. Aufgrund der Erfahrungen mit Befall durch Wühlmäuse bittet der Vorhabenträger um Zulässigkeit eines engmaschigen Zaunabschnitts ober- und unterhalb der Geländeoberfläche zum Schutz der vorhandenen Heidelbeerkulturen. Zur Sicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung soll daher auf Kleintierdurchlässe unterhalb der Einfriedungen verzichtet werden. Detaillierte Regelungen sind im Laufe der Projektplanung abzustimmen. Sichtschutzstreifen, Zaunfolien etc. sind im Hinblick auf die landschaftliche Einbindung der Anlage unzulässig.

5.4 Erschließung und Verkehr

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt i. W. über die Hofanlage des Vorhabenträgers, die über einen Wirtschaftsweg an die *Benninghauser Straße (L 848)*, Ortseingangsstraße für den Ortsteil Liesborn, angeschlossen ist. Es wird erwartet, dass der Baustellenverkehr i. W. über die Hofanlage abgewickelt wird, ggf. wird auch der nördlich des Geltungsbereichs verlaufende Wirtschaftsweg mit Anschluss an die *Herzfelder Straße* genutzt. Entlang der Landesstraße *Benninghauser Straße (L 848)* werden zur Sicherung des Verkehrsflusses Ein- und Ausfahrten auf die Flächen des Plangebietes ausgeschlossen.

Ein erhöhtes **Verkehrsaufkommen** ist nur während der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erwarten. Sollte sich in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer temporären Ertüchtigung des Wirtschaftswegs *Benninghauser Straße* oder *Herzfelder Straße* ergeben, so ist diese im Rahmen der Genehmigungsplanung abzustimmen. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in der Umgebung werden nicht erwartet.

5.5 Immissionsschutz

Im näheren Bereich der Anlagenfläche können durch Wechselrichter und Entlüftungsanlagen in den Trafostationen betriebsbedingte **Lärmimmissionen** entstehen. Um den notwendigen Schallschutz zu gewährleisten, werden diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Es wird keine Beeinträchtigung der Vorgaben der TA Lärm erwartet.

Unter Berücksichtigung von Lage und Ausrichtung der Anlage und durch die bestehenden sowie neu anzulegenden umgebenden Grünstrukturen wird keine Beeinträchtigung umliegender Verkehrswege oder Wohngebäude durch mögliche **Sonnenreflektionen und Blendwirkungen** der Anlage erwartet. Einzelheiten sind im Laufe der Projektplanung zu prüfen und abzustimmen.

5.6 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung

Die im Plangebiet erzeugte Energie wird über einen Netzverknüpfungspunkt in etwa zwei Kilometer Entfernung in das Stromnetz des Versorgers Westnetz eingespeist. Die Nutzung des Einspeisungspunktes erfolgt gemeinschaftlich mit zwei weiteren Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Detaillierte Regelungen werden im Zuge der Projektplanung getroffen.

b) Brandschutz

Die Anforderungen des Brandschutzes werden im weiteren Verfahren mit der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle des Kreises Warendorf abgestimmt.

c) Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasser-/Heilquellenschutzgebiet.

Nach dem Landeswassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz in den zurzeit geltenden Fassungen, ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird kein Erfordernis für einen Anschluss an die Kanalisation erwartet. Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an und das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll soweit möglich auf den Flächen zurückgehalten und versickert werden. Im Umfeld der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche sind zudem Gräben als Vorflut vorhanden.

5.7 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

Die vorliegende Planung zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage stellt ein modellhaftes Vorhaben und eine besondere Form der Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. **Referenzbeispiele** bauartverwandter Agri-Photovoltaikanlagen zeigen die voraussichtlich zu erwartende Wirkung der Agri-Photovoltaikanlage auf die Umgebung. Bei seitlichem Einblick in die Anlage ist weiterhin die

landwirtschaftliche Nutzung sichtbar und prägend. Durch die Höhe der aufgeständerten Solarmodule soll dieser Einblick bei der vorliegenden Planung ebenfalls gewährleistet werden.



Agri-Photovoltaikanlage: Greenmeteor.nl

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage werden Heckenpflanzungen vorgenommen, die eine **Eingrünung** des Plangebiets in Richtung des Siedlungskörpers sowie der übergeordneten Erschließungswege sicherstellen, soweit dies in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist. Gegenüber dem weiteren Landschaftsraum wird eine Eingrünung der Agri-Photovoltaikanlage nicht für erforderlich gehalten. Die Bauart der Anlage mit der landwirtschaftlichen Nutzung unterhalb der PV-Module trägt zu einer verträglichen Wirkung der Anlage innerhalb des Landschaftsraums bei. Die Modulreihen sollen sich als Bestandteil der Heidelbeerkulturen darstellen.

Im Randbereich des Sondergebiets für Agri-PV-Anlagen sind folglich verschiedene **Pflanzbindungen** und **Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern** gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Diese dienen unter anderem zur Eingrünung des Plangebiets und der Einbindung in die Landschaft. Weiterhin können sie eine mögliche Blendwirkung der Anlage verhindern. Die Maßnahmen lassen sich in zwei Teilabschnitte unterteilen:

- a) Im Bereich der nördlichen (Teilbereich B) und östlichen Plangebietsgrenzen (Teilbereich A Fläche 2 und Teilbereich B) soll gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB die Anpflanzung einer mindestens 1-reihigen Laubhecke (Rotbuche oder Hainbuche) mit einer zu erreichenden durchschnittlichen Wuchshöhe von 2,2 bis 2,5 m erfolgen. Pflanzqualitäten etc. werden im Zuge der Projektplanung und des Planverfahrens abgestimmt.

- b) Im südwestlichen Bereich der Fläche 1 im Teilbereich A ist die bestehende Gehölzgruppe als geschlossener standortgerechter heimischer Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und weiterzuentwickeln (§ 9(1) Nr. 25b BauGB). Abgängiger standortgerechter Bestand ist entsprechend zu ersetzen. Nicht standortheimische Bäume und Sträucher sind durch standortheimische Gehölze zu ersetzen. Die Maßnahme zum Erhalt dient u.a. dem Schutz bestehender Landschaftsstrukturen, dem Artenschutz sowie der Eingrünung der Photovoltaikanlage.

Die Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen in den o. g. Bereichen erfolgt im Zuge der weiteren Planung und im Umweltbericht zur Offenlage.

6. Umweltrelevante Auswirkungen

6.1 Umweltbericht

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die **Umweltprüfung** als Regelverfahren für Bauleitpläne gemäß §§ 2 und 2a BauGB durchzuführen. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchgeführt, bislang werden keine erheblichen Auswirkungen auf umweltbezogene Belange erwartet. Ein Kurzbericht zum Umwelt-Scoping ist den Unterlagen zum aktuellen Verfahrensstand beigelegt. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren mit weiteren Informationen aktualisiert und zur Offenlage ergänzt. Auf den **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung wird ausdrücklich verwiesen.

Der Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB dient im Rahmen der Planungen der Erhebung der am Standort vorliegenden relevanten Umweltaspekte und der durch die Planung entstehenden erwarteten Auswirkungen. Hierzu erfolgt zunächst eine Beschreibung des Vorhabens, der planerischen Vorgaben sowie des Bestands. Ggf. mögliche Umweltauswirkungen durch die Planung sowie eine Abschätzung der Entwicklung des Bestands bei Nichtdurchführung der Planung werden anschließend bewertet.

6.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Bei der vorliegend geplanten Agri-Photovoltaikanlage handelt es sich um aufgeständerte Solarmodule, deren Unterkonstruktion punktuell in den Untergrund gerammt wird. Im Ergebnis kommt es zu punktuellen Bodenverdichtungen, auf Fundamente mit Eingriffen in den Boden wird verzichtet. Unterhalb der Solarmodule wird die bestehende Bodennutzung als landwirtschaftliche Fläche zum Anbau von Heidelbeeren als Hauptnutzung fortgeführt.

Im Rahmen der vorliegenden Projektplanung ist die Errichtung von Wechselrichter-/Transformatorstationen etc. erforderlich. Für die Errichtung bzw. den Betrieb sind hier jedoch nur Kleinstflächen zu befestigen. Die detaillierte Planung dieser Anlagen wird im Zuge der Projektplanung ergänzt.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, der in Bezug auf das gesamte Vorhaben nur untergeordnete Versiegelung (die zudem auch noch vollständig reversibel ist) und der Zielsetzung, hier regenerative Energie in einem größeren Umfang zu erzeugen, wird der Eingriff in den Boden vorliegend als vertretbar bewertet.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW¹⁰ zu Grunde zu legen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts finden parallel zum Planverfahren artenschutzfachliche Untersuchungen statt. Ergebnisse der Datenerhebung und Bewertung folgen im weiteren Verfahren.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird auf die Regelungen gemäß § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ verwiesen. Nach § 39(5) S. 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

6.4 Eingriffsregelung

Der für diese Planung erstellte Umweltbericht wird in seiner Fassung zur Offenlage eine Eingriffsbilanzierung enthalten, die in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ erfolgt. In diesem Zusammenhang werden dann auch die für den erforderlichen Ausgleich notwendigen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer räumlichen Lage und der Maßnahmen konkretisiert.

6.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung geht hiermit aber nicht einher.

Unter Berücksichtigung der bundes- und landesplanerischen Zielsetzungen aus EEG und LEP die Energieversorgung unabhängig von fossilen Energieträgern und möglichst treibhausgasneutral zu gestalten, ist zum Ausbau der regenerativen Energieerzeugung auch der Einbezug von Freiflächenanlagen zur Nutzung von Solarenergie erforderlich. Die Bundesregierung hat mit der Photovoltaik-Strategie (s. auch Kapitel 1) im Jahr 2023 den Ausbau der Solarenergienutzung auf 215 GW installierte Leistung bis 2030 zum Ziel gesetzt. Dabei soll die Hälfte der Leistung durch Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Zur Steuerung der Flächenentwicklung im Gemeindegebiet und der geordneten Entwicklung der genannten Anlagenform hat die Gemeinde Wadersloh einen Kriterienkatalog für Vorhaben zur Errichtung von Agri- und Freiflächen-PV-Anlagen auf Flächen im Außenbereich aufgestellt. Auf die Beratungsunterlagen des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 27.02.2023 wird ausdrücklich verwiesen. Die vorliegende Planung wurde im März 2023 im Bau-, Planungs- und Strukturausschuss vorgestellt und dem Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs zugestimmt.

¹⁰ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage. Diese Anlagenform ermöglicht den Erhalt der heutigen Bodennutzung und fördert zudem die Anpassung der Heidelbeerkultur an die Auswirkungen des Klimawandels durch ihre Schutzfunktion vor Extremwetterereignissen. Mit § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) formuliert der Gesetzgeber als Ziel die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. In Bezug auf die Stromversorgung der Gemeinde Wadersloh bedeutet dies einen forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Bilanzjahr des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde konnten in Wadersloh rund 21 % des bisherigen Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Anteil der Solaranlagen an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien machte dabei 23 % aus. Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen kann demnach einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit der Energiewende und klimaschonenden Energieversorgung in der Gemeinde Wadersloh leisten.

7. Bodenordnung

Das Erfordernis besonderer Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung etc.) ist nicht erkennbar. Die Fläche des Plangebiets verbleibt in privatem Besitz des Vorhabenträgers.

8. Durchführungsvertrag, Kosten und Rückbau

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Wadersloh zur Kostenübernahme und Umsetzung des Projekts über einen städtebaulichen Vertrag bzw. im Durchführungsvertrag. Da der Boden nur an wenigen Stellen (Wechselrichter/Trafostation) versiegelt und die Unterkonstruktion der Photovoltaik-Module in die Erde gerammt wird, ist ein Rückbau der gesamten Anlage ohne großen Aufwand möglich. Die Kosten für den Rückbau übernimmt der Vorhabenträger.

Im Rahmen des Durchführungsvertrags werden entsprechende ergänzende Regelungen zum Bebauungsplan zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger festgehalten. Der Vertrag wird parallel zum Planverfahren erarbeitet und liegt vor Satzungsbeschluss vor.

9. Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ (§ 11 BauNVO)	16,8 ha
Summe	16,8 ha

* Ermittelt auf Basis der Plankarte B-Plan 1:2.000, Werte gerundet

10. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

– wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt –

b) Planentscheidung

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas, ersetzt werden sollen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage verfolgt die Gemeinde Wadersloh mit der vorliegenden Planung das Ziel, die umweltschonende Energiegewinnung im Gemeindegebiet zu fördern und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch einen verstärkten Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Photovoltaik, erreicht werden.

Aus diesem Grund wird das Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Agri-PV Benninghauser Straße“ mit der gemäß § 8(3) BauGB parallel erfolgenden 30. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Auf die Beratungsunterlagen des Rats der Gemeinde Wadersloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Wadersloh im Mai 2023